

VERORDNUNG (EWG) Nr. 9/91 DER KOMMISSION**vom 2. Januar 1991****zur Aufhebung der Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von frischen Clementinen
mit Ursprung in Marokko**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates
vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisa-
tion für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 3577/90 ⁽²⁾, insbesondere auf
Artikel 27 Absatz 2 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 3519/90 der Kommission ⁽³⁾,
geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3806/90 ⁽⁴⁾,
hat bei der Einfuhr von frischen Clementinen mit
Ursprung in Marokko eine Ausgleichsabgabe festgesetzt.

Bei der gegenwärtigen Entwicklung der Notierungen, die
für die Erzeugnisse mit Ursprung in Marokko auf den in
der Verordnung (EWG) Nr. 2118/74 ⁽⁵⁾, zuletzt geändert

durch die Verordnung (EWG) Nr. 3811/85 ⁽⁶⁾, erwähnten
repräsentativen Märkten festgestellt und gemäß Artikel 5
der genannten Verordnung festgesetzt oder berechnet
werden, läßt sich feststellen, daß sich die Einfuhrpreise
während zweier aufeinanderfolgender Markttage auf
einem Stand befunden haben, der zumindest gleich dem
des Referenzpreises war. Die in Artikel 26 Absatz 1
zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72
vorgesehenen Bedingungen für die Aufhebung der
Ausgleichsabgabe bei der Einfuhr von diesen Erzeug-
nissen mit Ursprung in Marokko sind daher erfüllt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 3519/90 wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 3. Januar 1991 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. Januar 1991

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.
⁽²⁾ ABl. Nr. L 353 vom 17. 12. 1990, S. 23.
⁽³⁾ ABl. Nr. L 340 vom 6. 12. 1990, S. 18.
⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 365 vom 28. 12. 1990, S. 76.
⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 220 vom 10. 8. 1974, S. 20.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 368 vom 31. 12. 1985, S. 1.